



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1895

I) Bauplatz

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

2. Kapitel,

Bestimmungen für den Bau und die Einrichtung
von Volksschulhäusern.

Die Bestimmungen für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern nach den im Jahre 1878 herausgegebenen »Normalritningar till folkskolebyggnader jemtte beskrifning« ⁷⁾ lauten wörtlich:

I. Bauplatz.

12.
Bauplatz.

1) Nach § 3 der königlichen Verordnung vom 18. Juni 1842, betreffend den Volksschulunterricht im Reiche, wird eine feste Schule »am besten in die Nähe der Wohnung des Obmannes der Schulverwaltung verlegt, um diesem die Ueberficht über die Schule zu erleichtern«.

2) Bei der Wahl des Platzes für ein Volksschulhaus sollen im Uebrigen folgende Umstände in Betracht gezogen werden:

a) Das Schulhaus soll auf einem trockenen, möglichst freien Platz, welcher gegen Süden offen und gegen scharfe Winde geschützt ist, gelegen sein.

b) Bodenstellen, welche von schlechter Luft oder ungünstigen Ausdünstungen belästigt werden, sind zu vermeiden.

c) Das Schulhaus soll besonders auf dem Lande, wo die Entfernungen bedeutend sind, dorthin verlegt werden, wo die Mehrzahl der die Schule besuchenden Kinder den kürzesten Weg zur Schule hat.

d) Das Schulhaus soll nahe einer größeren, durch alle Jahreszeiten gut erhaltenen Straße liegen.

e) Das Schulhaus soll entfernt von lärmenden und staubigen allgemeinen Verkehrsstraßen und abgelegen von lärmenden Fabriken und Werkstätten sein; auch aus Rücksichten auf Feuersgefahr und Anderes ist die Nachbarhaft dieser Gebäude zu meiden.

In Städten wählt man am besten Plätze, die von den lebhaftesten Verkehrsstraßen abliegen, theils um dem Lärm auszuweichen, theils um das Vorkommen von Gedränge vor dem Schulhause zu verhindern. Aus letzterem Grunde wird auch das Schulhaus wo möglich 6,00 m (= 20 Fuß) von der Straße zurückgerückt.

f) Ferner soll das Schulhaus hoch liegen und von mehreren Seiten aus sichtbar sein, in der schönsten Umgebung, die unter den vorhandenen Umständen erreicht werden kann und mit freier Aussicht über die Landschaft.

g) Der Schulhaus-Bauplatz soll guten Baugrund und die entsprechende Ausdehnung besitzen, um das Schulhaus, die Spielplätze, den Schulgarten und das Nebengebäude unterzubringen.

h) Gutes Trinkwasser muß in reichlichem Maße vorhanden sein.

II. Das Schulhaus im Allgemeinen.

13.
Lage.

3) Bei Bestimmung der Lage des Schulhauses auf dem Bauplatze muß Rücksicht genommen werden auf die örtlichen Verhältnisse, die Größe, Planform, Bodenbeschaffenheit, Zugänglichkeit und nächste Umgebung. Die Vertheilung des Platzes

⁷⁾ Uebersetzt unter freundlicher Mithilfe des Herrn Dr. Leo Burgerstein in Wien.